

§ 1

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Erlaubnis für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung wurde A-PLUS am 23.09.1997 durch das Landesarbeitsamt Südbayern erteilt.
2. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der A-PLUS Personaldienstleistung GmbH (A-PLUS) und ihren Geschäftspartnern (Entleiher) sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen getroffen werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung von A-PLUS (tatsächlicher Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers) gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entleihers wird hiermit widersprochen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen unabhängig davon, ob das Vertragsangebot vom A-PLUS oder vom Entleiher ausgeht. Offensichtliche Irrtümer, Rechen-, Druck- und Schreibfehler verpflichten A-PLUS nicht.

§ 2

Angebot und Vertragsschluß

1. Sämtliche Vereinbarungen, die mündlich durch Vertreter von A-PLUS getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch A-PLUS. § 2 Ziffer 4 Satz 2 gilt hierbei sinngemäß. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Dem Entleiher ausgehändigte Auftragskopien gelten nicht als Auftragsbestätigung.
2. Der Entleiher ist im Sinne einer Obliegenheit verpflichtet, A-PLUS über offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler zu informieren, so daß A-PLUS die Angaben korrigieren oder erneuern kann. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 8 Ziffer 4.
3. Die Angestellten von A-PLUS sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit dem Leiharbeitnehmer oder dem Entleiher hinausgehen. Dies bezieht sich nicht auf solche Angestellten, deren Vollmachtsumfang gesetzlich ausgestaltet ist (z. B. Generalbevollmächtigte, Prokuristen).
4. Mündliche Nebenabreden sind, soweit nicht im Vertrag vermerkt, nicht getroffen worden; der schriftliche Vertrag ist insoweit vollständig und abschließend. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher nachweist, daß solche Nebenabreden getroffen wurden.

§ 3

Abrechnungsmodus und Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die der überlassene Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Entleihers wöchentlich, bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegt.
2. Bei Nichterreichen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) vereinbarten wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl, ist A-PLUS berechtigt, die die im AÜV vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Entleiher die Fehlzeiten zu vertreten hat, wie z.B. bei verspäteten Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.
3. Alle im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Entleiher aufgeführten Verrechnungssätze bzgl. des Überlassungshonorars verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Gegenüber Kaufleuten ist der jeweils am Rechnungsdatum geltende Mehrwertsteuersatz, gegenüber Nichtkaufleuten derjenige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.

4. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen von A-PLUS innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei A-PLUS.
5. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich und unter Angabe von nachprüfbaren Gründen bei A-PLUS geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die abgerechneten Stunden als vom Entleiher anerkannt.
6. Befindet sich der Entleiher im Zahlungsverzug, ist A-PLUS berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten. Für den Zeitraum des Verzuges ist A-PLUS berechtigt, Zinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

§ 4

Arbeitszeit und Zuschläge

1. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, des Fahrgeldes und der Auslöse ist der jeweilige Ort der Niederlassung von A-PLUS, nicht der Wohnsitz des Leiharbeitnehmers.
2. Arbeitsstunden, die über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stunden hinaus gehen, Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeit sind nach folgender Maßgabe zuschlagspflichtig:

	Kfm./gewerbl./IT -Personal	Medizinisches Personal	
Mehrarbeit	25 %	25 %	1. und 2. Stunde
Mehrarbeit	50 %	50 %	ab der 3. Stunde
Samstagsarbeit	50 %	7,5 % ab 13:00 Uhr	00:00 bis 24:00 Uhr
Sonntagsarbeit	100 %	35 %	00:00 bis 24:00 Uhr
Feiertagsarbeit	100 %	50 %	00:00 bis 24:00 Uhr
Nachtarbeit	25 %	11 %	22:00 bis 06:00 Uhr

Beim Zusammentreffen von Mehrarbeits- mit Samstags-, Sonntags-, und Feiertagszuschlägen wird nur der jeweils höhere Zuschlag berechnet. Sofern dies orts- oder branchenüblich ist, können gesonderte Zuschläge (z. B. Schmutz- oder Gefahrezulage etc.) berechnet werden. Diese zusätzlichen Vergütungen werden separat in Rechnung gestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur für solche Tätigkeiten einzusetzen, die dessen Berufsbild entsprechen und im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart sind. Der Leiharbeitnehmer wird organisatorisch in den Betriebs- bzw. Fertigungsablauf eingebunden.
3. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann vom Entleiher nur in Absprache mit A-PLUS angeordnet werden.
4. Die Überlassung der Leiharbeitnehmer durch den Entleiher an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Dem Entleiher obliegt die arbeitgeberliche Fürsorgepflicht gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Das beinhaltet insbesondere die Einweisung des Leiharbeitnehmers in sein Aufgabengebiet, Hinweise auf Gefahren und Risiken, die mit der zu verrichtenden Tätigkeit oder dem Arbeitsplatz zusammenhängen. Insbesondere hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, daß der Leiharbeitnehmer die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einhält sowie mit entsprechender Schutzkleidung (z. B. Arbeitsschuhe, Helm etc.) versehen ist. Der Entleiher erlaubt A-

PLUS nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsbereich des jeweiligen Leiharbeitnehmers, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen sicherzustellen. Der Entleiher ist auf die Zusammenarbeitspflicht mit dem Verleiher nach § 8 I ArbSchG hingewiesen worden.

- Bei einem Arbeitsunfall des Leiharbeitnehmers verpflichtet sich der Entleiher zu Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen. A-PLUS ist vom Entleiher unverzüglich zu informieren.
- Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Leiharbeitnehmers, es sei denn, daß dies schriftlich im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehen ist.
- Der Entleiher ist verpflichtet, die tägliche Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers auf Stundennachweisen zu prüfen und durch Firmemstempel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten von A-PLUS

- Trotz der organisatorischen Eingliederung des Leiharbeitnehmers in den Betrieb des Entleihers besteht die arbeitsvertragliche Verbindung nur zwischen dem Leiharbeitnehmer und A-PLUS. A-PLUS behält sich das jederzeit ausübbar arbeitgeberliche Weisungs- und Direktionsrecht vor. Das gilt auch, wenn der Leiharbeitnehmer dem Entleiher überlassen ist.
- Im Rahmen des Direktionsrechts ist – es sei denn, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist schriftlich etwas anderes vereinbart - A-PLUS auch ohne Zustimmung des Entleihers befugt, die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags einem anderen, gleich qualifizierten Leiharbeitnehmer zu übertragen.
- A-PLUS ist im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags gegenüber dem Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, daß die Leiharbeitnehmer für die im Leiharbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Beschäftigungen qualifiziert sind.
- A-PLUS ist nicht zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet, wenn der Entleiher sich im Arbeitskampf befindet.

§ 7 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags

- Die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beträgt innerhalb der ersten Woche ab Überlassung des Leiharbeitnehmers zwei Werktage zum Ende eines Arbeitstages, ab der zweiten Woche fünf Werktage zum Wochenende.
- Die Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags ist nur schriftlich und gegenüber A-PLUS wirksam. Schriftliche oder mündliche Kündigungserklärungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer sind unwirksam. Der Leiharbeitnehmer ist auch nicht Empfangsbote von A-PLUS für schriftliche oder mündliche Kündigungserklärungen.
- Der Leiharbeitnehmer ist am letzten Beschäftigungstag beim Entleiher über die Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags zu informieren.

§ 8 Haftung

- A-PLUS haftet ausschließlich für die Auswahl der Mitarbeiter und zwar mit der eigenüblichen Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverletzung. Der Höhe nach ist die Haftung auf 2.500,00 EUR beschränkt.
- Die Haftung von A-PLUS aus allen sonstigen vertraglichen Ansprüchen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung von A-PLUS aus unerlaubter Handlung ist lediglich auf Vorsatz beschränkt, sofern die Handlung außerhalb des Vertrages bzw. neben dem Vertrag

begangen wird. Bei sonstigen unerlaubten Handlungen gilt Ziffer 1 Satz 2 sinngemäß.

- A-PLUS haftet nicht für das Verhalten, unerlaubte Handlungen oder die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers.
- Ist der Entleiher seiner Obliegenheit aus § 2 Ziffer 2 schuldhaft nicht nachgekommen, sind jegliche Ersatzansprüche des Entleihers, die aus den in § 2 Ziffer 2 genannten Fehlern resultieren, ausgeschlossen.

§ 9 Rügen des Entleihers

- Beanstandungen jeglicher Art seitens des Entleihers sind am Tag ihrer Feststellung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich bei A-PLUS anzuzeigen. Werden Beanstandungen später angezeigt, gelten sie als verspätet.
- A-PLUS ist bei verspäteten Beanstandungen nicht zur Abhilfe verpflichtet.

§ 10 Vertraulichkeit

A-PLUS und der Entleiher verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners unbefristet geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

§ 11 Abwerbung

Der Entleiher verpflichtet sich, Leiharbeitnehmer von A-PLUS nicht auf unzulässige Weise abzuwerben. Kommt nach Abschluß des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags ein Arbeitsvertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer von A-PLUS und dem Entleiher zustande, so gilt dies als kostenpflichtige Vermittlung durch A-PLUS. A-PLUS ist berechtigt, für diese Vermittlung ein Honorar bis zu 20% des zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttogehaltes in Rechnung zu stellen.

§ 12 Teilnichtigkeit / Sonstiges

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
- Der Entleiher kann die Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit A-PLUS nur mit schriftlicher Einwilligung von A-PLUS abtreten. Eine Aufrechnung mit der Honorarforderung von A-PLUS ist dem Entleiher nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Soweit der Entleiher prorogationsfähig ist, ist der Firmensitz von A-PLUS in München ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die in der Vertragsbeziehung wurzeln. Das gilt auch, wenn der Entleiher seinen Wohn-/ bzw. Firmensitz im Ausland hat.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.